



Hundereglement

Vom Gemeinderat erlassen am: 2. Juni 2010

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Dem fakultativen Referendum unterstellt: 30. August 2010 – 28. September 2010

gültig ab 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Hundekontrolle
Art. 3	Anleinepflicht
Art. 4	Reinigungs- und Instandstellungskosten
Art. 5	Kontrollzeichen
Art. 6	Hundetaxe
Art. 7	Strafbestimmungen
Art. 8	Vollzug

Der Gemeinderat Rebstein erlässt gestützt auf Art. 12 des Hundegesetzes vom 5. Dezember 1985 folgendes Reglement:

Hunde-Reglement

Geltungsbereich

Art. 1

Das Hundereglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Rebstein.

Hundekontrolle

Art. 2

Die Aufgabe, die der Politischen Gemeinde aus der Meldepflicht und der Hundekontrolle erwachsen, obliegen der Hundekontrollstelle der Gemeinde.

Sie ist befugt, Verstösse gegen dieses Reglement anzuzeigen und Erhebungen für die Festlegung der Hundetaxe vorzunehmen.

Im Weiteren regelt die Hundekontrollstelle die Zusammenarbeit mit der Hunde-Datenbank ANIS Animal Identity Service AG.

Anleinepflicht

Art. 3

Der Gemeinderat erhält die Möglichkeit bei Bedarf öffentliche Strassen und/oder Freizeitanlagen sowie öffentliche Grundstücke zu bezeichnen, auf denen eine Anleinepflicht gilt. Die Anleinepflicht wird signalisiert.

Reinigungs- und Instandstellungskosten

Art. 4

Das Bauamt ist befugt, Hundehaltern, deren Tiere öffentliche Anlagen, Strassen oder Trottoirs beschädigen oder verunreinigen, die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu belasten.

Vorbehalten bleibt das zivilrechtliche Klagrecht für jedermann, der durch Hunde Dritter belästigt oder geschädigt wird.

Kontrollzeichen

Art. 5

An Stelle eines Kontrollzeichens nach Art. 5 des Hundegesetzes gilt der gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vorgeschriebene Mikrochip.

Hundetaxe

Art. 6

Die jährliche Hundetaxe beträgt:

- a) Fr. 100.00 für einen Hund
- b) Fr. 150.00 für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt

Strafbestimmungen

Art. 7

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung verfügt werden.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Hundegesetzes.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Vollzug

Art. 8

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.